



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 2003

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	24. 5. 2003	Bekanntmachung des Abkommens über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	370
20320	26. 6. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	371
2121 2124	1. 7. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe und zur Änderung anderer Verordnungen ..	371
2251	5. 6. 2003	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Medienversammlung gem. § 40 LMG NRW (Medienversammlungssatzung – MedVers-Satzung)	377
230	8. 7. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz	377
67	12. 6. 2003	Verordnung zur Aufhebung der Siebten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen und der Achten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	372
	8. 7. 2003	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung BVO) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligungen der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2003)	372

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2000

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Bildung
eines gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme
der Eignungsprüfung für die Zulassung zur
Rechtsanwaltschaft**

Vom 24. Mai 2003

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen haben ein Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft geschlossen.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Nach dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. April 2003 hinterlegt wurde, ist das Abkommen gemäß § 6 Abs. 1 am 10. April 2003 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 24. Mai 2003

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Peer Steinbrück

**Abkommen
über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
zur Abnahme der Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Das Land Hessen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Saarland und
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Die Länder bilden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349) ein gemeinsames Prüfungsamt.

(2) Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.

§ 2

(1) Die Länder beteiligen sich an der Eignungsprüfung durch Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizministerien der Länder erfolgt.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

§ 3

(1) Die Länder beteiligen sich angemessen an der Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Eignungsprüfung. Der Umfang dieser Beteiligung wird entsprechend dem Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(2) Eine Kostenbeteiligung der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen findet nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Eignungsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere bezüglich der Prüfervergütung und der Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer statt (ohne allgemeine Verwaltungskosten). Die Auslagen tragen die Länder im Verhältnis des Schlüssels des Königsteiner Abkommens.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung und der Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Für den Fall, dass künftig die Anzahl der Eignungsprüfungen derart ansteigen wird, dass für das gemeinsame Prüfungsamt zusätzliche personelle Aufwendungen erforderlich werden, erklären sich die Länder bereit, über die Kostenregulierung neu zu verhandeln.

§ 4

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Abkommens unter den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

(1) Andere Länder können diesem Abkommen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang jeder Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen vertragschließenden Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Abkommens am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Soweit jedoch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen dieses Abkommens für das beitretende Land erst am Tage nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

(4) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beitretende Land an dem Kostenausgleich teil.

§ 6

(1) Das Abkommen tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem das Land Nordrhein-Westfalen es unterzeichnet und die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 17. November 1992,

dem der Freistaat Thüringen durch Erklärung vom 13. September 1994 beigetreten ist, außer Kraft.

Für das Land Hessen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
Dr. Christean Wagner

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
Herbert Mertin

Für das Land Saarland
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz
Ingeborg Spoerhase-Eisel

Für das Land Thüringen
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Dr. Andreas Birkmann

– GV. NRW. 2003 S. 370.

20320

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieherinnen und
Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)
Vom 26. Juni 2003**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Der Gebührenanteil beträgt 51,6 vom Hundert der im Kalenderjahr 2002 eingenommenen Gebühren.“
2. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „52.600 DM“ durch die Worte „23.370 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „40 DM“ durch die Worte „20 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 371.

2121
2124

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften
für nichtärztliche und nichttierärztliche
Heilberufe und zur Änderung
anderer Verordnungen
Vom 1. Juli 2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), des § 7 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

2121

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden
 - 1.1 in Nummer 20 die Wörter „und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen“ gestrichen und
 - 1.2 nach Nummer 22 ein Komma und folgende neue Nummer 23 eingefügt:
„23. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen – PodAPrV – vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I S. 12)“.
2. In § 2 werden
 - 2.1 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Sie ist auch zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes – AltPflG – vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Ihr wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 AltPflG übertragen.“

und

- 2.2 der bisherige Absatz 2 Absatz 3.

2124

Artikel 2

1. In der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641),
2. in der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641),
3. in der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), und
4. in der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 323), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641),
erhält § 25 jeweils folgende Fassung:

„§ 25
Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte beträgt 700 Euro. Die Prüfungsgebühr einschließlich der Gebühr für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde beträgt 103 Euro.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2, der am 1. August 2003 in Kraft tritt, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 371.

67

**Verordnung
zur Aufhebung der Siebten Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut
und zu den Zusatzvereinbarungen
und der Achten Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach dem Gesetz über die Abgeltung
von Besatzungsschäden**

Vom 12. Juni 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetzes) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Siebte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 19. Mai 1998 (GV. NRW. S. 387) und die Achte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 26. Mai 1998 (GV. NRW. S. 391) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 372.

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2003
(Nachtragshaushaltsgesetz 2003)
und
Gesetz zur Änderung
der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
(Beihilfenverordnung BVO)
und
zur Änderung
des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2003
und
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2003
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2003)
Vom 8. Juli 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung BVO) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 47.819.363.700 EUR durch die Zahl 48.169.321.500 EUR ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl 3.927.260.000 EUR durch die Zahl 5.814.260.000 EUR ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2003 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten **Gesamtplan** ersetzt.
4. Der dem Haushaltsgesetz 2003 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003 vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 2 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a angefügt:
„(1a) Den Mitteln nach Absatz 1 wird für das Haushaltsjahr 2003 einmalig ein Betrag von 484 150 000 EUR hinzugerechnet, der mit dem Steuerverbund 2004 zu verrechnen ist.“
2. In Artikel I § 2 Abs. 4 wird der Betrag „162 000 000 EUR“ durch den Betrag „392 000 000 EUR“ ersetzt.
3. In Artikel I § 3 Abs. 1 wird hinter die Bezeichnung „§ 2 Abs. 1“ die Bezeichnung „, und § 2 Abs. 1a“ angefügt.
4. In Artikel I § 3 Abs. 1 wird der Betrag „7 037 770 000 EUR“ durch den Betrag „7 267 770 000 EUR“ ersetzt.
5. In Artikel I § 3 Abs. 1 Ziffer 1 wird der Betrag „170 500 000 EUR“ durch den Betrag „400 500 000 EUR“ ersetzt.
6. In Artikel I § 36 Abs. 3 wird der Betrag „480 000 000 EUR“ durch den Betrag „465 000 000 EUR“ ersetzt.

7. In Artikel II § 1 Abs. 2 wird der Betrag „1 539 000 000 EUR“ durch den Betrag „2 039 000 000 EUR“ ersetzt.
8. In Artikel II § 1 Abs. 3 wird der Betrag „677 000 000 EUR“ durch den Betrag „897 000 000 EUR“ ersetzt.
9. In Artikel II § 1 Abs. 4 wird der Betrag „618 307 000 EUR“ durch den Betrag „754 982 000 EUR“ ersetzt.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

Der Minister
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
Wolfram Kuschke

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2003 (TEUR)	Einnahmen 2002 (TEUR)	Ausgaben 2003 (TEUR)	Verpflichtungsermächtigungen 2003 (TEUR)	Ausgaben 2002 (TEUR)
01 Landtag	1 408,2	1 587,0	89 328,6	675,0	89 219,2
02 Ministerpräsident	911,4	1 985,3	117 361,7	36 236,0	138 482,4
03 Innenministerium	187 280,0	230 946,1	3 786 326,2	319 069,9	3 891 756,5
04 Justizministerium	1 016 213,4	1 013 457,0	3 037 734,6	143 928,0	2 994 791,8
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	203 475,8	119 444,2	12 589 084,9	93 360,5	12 154 402,3
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	866 159,3	965 908,6	5 306 980,5	520 911,7	5 270 572,8
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1 483 848,8	1 580 661,5	2 753 162,6	4 597 108,0	2 943 952,1
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	330 794,5	319 628,3	901 142,5	402 553,0	973 183,0
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	258 500,3	263 819,7	1 412 161,2	362 730,1	1 480 277,5
12 Finanzministerium	901 925,4	825 849,3	1 724 340,9	47 363,0	1 758 774,4
13 Landesrechnungshof	326,2	424,5	36 329,9	349,0	36 492,5
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	952 510,4	731 674,4	2 060 934,4	226 427,0	1 731 080,1
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	403 627,0	447 022,5	896 012,2	911 553,1	1 126 490,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	41 562 340,8	41 820 860,7	13 458 421,3	740 978,0	13 733 794,3
Zusammen	48 169 321,5	48 323 269,1	48 169 321,5	8 403 242,3	48 323 269,1

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	48.169,3
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben	48.169,3
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	
2. Einnahmen	42.216,4
(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	
3. Finanzierungssaldo	-5.952,9
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.540,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	9.755,5
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	9.755,5
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	5.785,0
5. Entnahmen aus Rücklagen	167,6
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,3
7. Zuführung an Rücklagen	—
8. Finanzierungssaldo	-5.952,9
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.785,0
dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	9.755,5
dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	—
Kreditermächtigung	15.540,5

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	29,3
vom Kreditmarkt	15.540,5
Zusammen	15.569,7
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	150,8
vom Kreditmarkt	9.755,5
Zusammen	9.906,3
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-121,6
vom Kreditmarkt	5.785,0
Zusammen	5.663,4

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
zur Medienversammlung gem. § 40 LMG NRW
(Medienversammlungssatzung – MedVers-Satzung)
Vom 5. Juni 2003**

Aufgrund § 40 Satz 2 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) beschließt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Das LMG NRW führt als neues Instrument des Diskurses über die Medien die Medienversammlung ein. Diese Satzung dient dem Zweck, die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

§ 2

Medienversammlung

(1) Die Medienversammlung findet in der Regel ein Mal im Jahr statt. Sie kann an jährlich wechselnden Orten durchgeführt werden.

(2) Gegenstand der Medienversammlung sind aktuelle Themen, die aus Sicht der Beteiligten, insbesondere der Nutzerinnen und Nutzer, für den Stand und die Entwicklung der Medien in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung sind.

(3) Die Auswahl der Themen erfolgt durch die LfM auf der Grundlage der an sie durch die Beteiligten im Sinne des § 40 LMG NRW herangetragenen Anregungen. Hierzu macht die LfM in geeigneter Form bekannt, dass eine Medienversammlung stattfinden soll und dass Themenvorschläge an die LfM gerichtet werden können. Die Bekanntmachung soll mindestens zwei Monate vor dem Tag der Medienversammlung erfolgen und den geplanten Termin und Ort beinhalten. Zur Gewährleistung einer möglichst sachgerechten und nutzbringenden Diskussion kann die LfM die Anzahl der zu behandelnden Themen beschränken.

§ 3

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Medienversammlung setzt sich aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern folgender Bereiche zusammen: Mediennutzerinnen und -nutzern

- Aktiv in der Medienbranche Tätigen
- Medienwissenschaftlerinnen und Medienwissenschaftlern
- Medienpolitikerinnen und Medienpolitikern
- Medienjournalistinnen und Medienjournalisten.

(2) Teilnehmen kann, wer von der LfM schriftlich zur Medienversammlung eingeladen worden ist. Die Einladungen sollen spätestens einen Monat vor der Medienversammlung erfolgen. Sie sollen neben dem Zeitpunkt und dem Ort auch das Thema oder die Themen für die Diskussion beinhalten.

(3) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch die LfM aus dem Kreis der Vorgeschlagenen. Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen sowie Organisationen und Gruppen, die den in § 40 LMG NRW genannten Bereichen zuzuordnen sind. Im Interesse einer sachgerechten Behandlung des Themas oder der Themen der Medienversammlung kann die LfM auch selbst Vorschläge machen.

(4) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 3 Abs. 1 werden für die Teilnahme an der Medienversammlung Reisekosten oder sonstige Aufwendungen nicht erstattet.

§ 4

Durchführung der Medienversammlung

(1) Die Leitung der Medienversammlung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Medienkommission der LfM. Diese/Dieser eröffnet, leitet und schließt die Medienversammlung. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung werden diese Aufgaben durch die Vertreterin bzw. den Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahrgenommen.

(2) Die Medienversammlung ist grundsätzlich auf die geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt. Die bzw. der Vorsitzende der Medienkommission kann die Anwesenheit weiterer Personen zulassen. Die Medienversammlung kann auch zeitgleich im Internet übertragen werden. Mit der Einladung ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer hiermit einverstanden sind.

§ 5

Ergebnisse der Medienversammlung

Die Ergebnisse der Veranstaltung werden in geeigneter Form dokumentiert und in die Beratungen der Medienkommission eingebracht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2003

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 377.

2230

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Anwendungsbereich
für ein Raumordnungsverfahren
nach § 23a Landesplanungsgesetz
Vom 8. Juli 2003**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

Die Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Raumordnungsverfahren sind durchzuführen für die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:

1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von überträgigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, die nach der Anlage 1 A zur 3. DVO zum LPlG (Planzeichenverzeichnis vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 144) Gegenstand des Gebietsentwicklungsplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan erforderlich machen;
2. Leitungen, und zwar

- a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von

- mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen und
- b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
 3. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in der Nummer 1.1 bis 1.5. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;
 4. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken (ausgenommen Grubenbahnen) sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;
 5. Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Magnetschwebbahnen;
 6. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;
 7. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
 8. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen.“
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Landesentwicklungs-

pläne oder Gebietsentwicklungs- und Braunkohlenpläne für ein Vorhaben nach Absatz 1 räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. § 3 wird § 2.

5. Die Vorschriften dieser Änderungsverordnung treten 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 377.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen. Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359